

Tierheilpraktiker-Berufsordnung

Herausgeber: FNT Fachverband Niedergelassener Tierheilpraktiker e.V.

Artikel 1: Der Tierheilpraktiker im Fachverband

Der Tierheilpraktiker im FNT Fachverband Niedergelassener Tierheilpraktiker e. V. verpflichtet sich der sinnvollen Verknüpfung von modernen medizinischen Erkenntnissen mit der traditionellen Naturheilkunde. Diese Befähigung basiert bei allen im Verband organisierten Mitgliedern sowohl auf schulmedizinische Grundlagen als auch auf umfangreiche Studien der Theorie und Praxis der Naturheilkunde.

Artikel 2: Berufspflichten

2.1 Der Tierheilpraktiker im FNT verpflichtet sich, das ihm zur Behandlung überstellte Tier auf nach seiner Überzeugung einfachstem und schnellstem Wege und ohne Schädigung zu heilen oder ihm eine Linderung zu verschaffen.

2.2 Der Tierheilpraktiker im FNT verpflichtet sich, sich bezüglich der neuesten Gesetzeslage immer auf dem Laufenden zu halten. Der Verband informiert seine Mitglieder über entsprechende Veröffentlichungen regelmäßig und rechtzeitig über Änderungen der bestehenden Gesetze. Die aktuelle Gesetzeslage ist für alle im Verband organisierten Tierheilpraktiker bindend.

2.3 Der FNT schreibt seinen Mitgliedern nicht vor, wie ein Tier zu behandeln ist. Da die Voraussetzung für eine Aufnahme in den Verband eine bestimmte Ausbildungsgrundlage ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder auf bestmögliche Weise handeln.

Artikel 3: Fortbildung

3.1 Tierheilpraktiker im FNT verpflichten sich zur Fortbildung. Um die Qualität der im Verband organisierten Mitglieder zu erhalten, bzw. ständig zu erhöhen, bietet er regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen an. Der Verband bemüht sich bundesweite Veranstaltungsorte zu nennen sowie Experten und hochqualifizierte Kollegen zu für den Tierheilpraktiker relevanten Themen zu verpflichten.

Artikel 4: Verstöße gegen diese Berufsordnung

4.1 Verstöße gegen diese Berufsordnung können geahndet werden. Entweder über ein ehrengerichtliches oder gerichtliches Verfahren. Zu diesem Verfahren kommt es jedoch erst, wenn ein vorheriger Schlichtungsversuch vor einem Verbandsgremium fehlgeschlagen ist.

4.2 In diesen Verfahren kann auch darüber entschieden werden, den Tierheilpraktiker aus dem Fachverband auszuschließen.

4.3 Berufliche Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern können vom Verbandsgremium entschieden werden. Der ordentliche Gerichtsweg ist damit nicht ausgeschlossen.

Artikel 5: Haftpflicht

5.1 Alle im Verband organisierten Tierheilpraktiker sollten eine Berufshaftpflicht abschließen. Um den Mitgliedern die Wahl zu erleichtern, wird der Verband mit Partnern aus dem Versicherungsgewerbe kooperieren und eine vom Preis-/Leistungsverhältnis her günstige Berufshaftpflichtversicherung für seine Mitglieder aushandeln. Der Tierheilpraktiker ist jedoch nicht verpflichtet, sich dort zu versichern.

Artikel 6: Marketing

6.1 Der Verband macht Werbung für den Berufsstand des Tierheilpraktikers im allgemeinen und für die im eigenen Verband organisierten Tierheilpraktiker im speziellen. Der Verband wird Maßnahmen treffen, die das fachliche Ansehen des Berufsstandes beim Verbraucher erhöhen und das Verbandslogo langfristig strategisch zu einer Art Gütesiegel ausbauen.

6.2 Der Verband vermittelt die Adressen der in ihm organisierten Mitglieder an interessierte Tierbesitzer, die einen Behandler suchen. Der Verband tritt auf Messen auf und sorgt dort unter anderem auch als Schaltstelle zwischen dem Patientenbesitzer und dem Behandler. Es werden nur Adressen von Tierheilpraktikern empfohlen, die im Verband organisiert sind und die der Fortbildungspflicht nachkommen.

6.3 Der Verband unterstützt auch seine Mitglieder in Marketingfragen, z. B. bei der Auswahl geeigneter Werbemittel und –maßnahmen oder bei der Planung einer Media-Strategie. Das gilt nicht nur bei Praxisgründung, sondern über die gesamte Zeit, in welcher der Tierheilpraktiker praktiziert.

Artikel 7: Entgelt

7.1 Tierheilpraktiker sind in der Wahl der Höhe des Entgeldes frei.

7.2 Als Grundlage für die Gebühren soll das vom Verband herausgegebene Gebührenverzeichnis angewendet werden.

Artikel 8: Arzneimittel

Vertrieb, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln sind der gesetzlichen Bestimmung nach durchzuführen.

Artikel 9: Niederlassung

9.1 In der Regel übt der Tierheilpraktiker seine Praxis an seinem Wohnort, bzw. am Ort des ständigen Aufenthaltes aus.

9.2 Die Räume der Praxis sollen den allgemeinen hygienischen Anforderungen entsprechen.

9.3 Weitere Praxen (Zweigstellen oder Zweitniederlassungen) sind zulässig, und müssen dem Berufsverband gemeldet werden.

9.4 Die im Verband organisierten Tierheilpraktiker verpflichten sich, in ihrer Berufsbezeichnung das Wort „Tierheilpraktiker“ zu führen. Sie sind außerdem berechtigt, den

Zusatz „nach FNT“ oder „Mitglied im Fachverband Niedergelassener Tierheilpraktiker“ sowie das Verbandslogo auf Praxisschild, Visitenkarte oder anderen Printmedien (inkl. Internet) zu führen. Zusatzbezeichnungen über Fachbereiche müssen Übereinstimmung mit der Ausbildung haben. Dies wird vom Verband überprüft.

Artikel 10: Melde- und Anzeigepflicht

10.1 Die Meldung und Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Tierheilpraktiker ist gemäß der jeweils aktuellen Rechtslage durchzuführen. Der Verband informiert seine Mitglieder hierüber ausführlich und regelmäßig.

Artikel 11: Aufsicht

11.1 Die im Verband organisierten Tierheilpraktiker unterstellen sich der Aufsicht des Verbandes. Daraus leitet sich das Recht des Verbandes ab, sich über die ordnungsgemäße Berufstätigkeit des Tierheilpraktikers an Ort und Stelle zu überzeugen.

Artikel 12: Umgang mit Verbandsmitgliedern, Kollegen und Patientenbesitzern.

12.1. Kollegialität und sachlich geäußerte Kritik sind in unserem Verband selbstverständlich und bedürfen keiner weiteren Regelung.

Artikel 13: Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Tierheilpraktiker, die im Fachverband Niedergelassener Tierheilpraktiker e.V. organisiert sind und basiert auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen und Gesetze.

Artikel 14: Änderungen

Änderungen und Ergänzungen können nur vom Verband selbst beschlossen werden.

Artikel 15: Inkrafttreten

Diese Berufsordnung wurde vom Fachverband Niedergelassener Tierheilpraktiker beschlossen und tritt am 17.09.2002 in Kraft. Damit ersetzt diese Berufsordnung die Fassung vom 03.07.2002.